



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 23.11.2016, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstr. 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung des Oberbürgermeisters für die zweite Amtszeit
2. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Nutzung des Geländes der Tompkins Barracks – Appell an das Land Baden-Württemberg
5. Verabschiedung der Nachtragssatzung 2016
6. Umstellung des Stadthaushalts auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2019 - Abschlussbericht der 1. Projektphase
7. Änderung der Abwassersatzung zum 1. Januar 2017
8. Änderung der Hauptsatzung
9. Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat
10. Palais Hirsch - Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung
11. Vereinszuschüsse: Nachbarschaftshilfe, Musikverein Stadtkapelle, Reiterverein
12. Ergänzungssatzung für den Bereich der Flurstücke 9966 und 9964/1 "ehemaliges Ausbesserungswerk" - Aufstellungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
13. Kommunale Bevölkerungshilfe - Stromversorgung der Verwaltungsgebäude bei länger andauerndem Stromausfall
14. Erweiterung des städtischen Wohnungsbestandes
15. Satzung zum Sonn- und Feiertagsverkauf
16. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
17. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Beschlussvorlage - Tischvorlage

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2016

- öffentlich -

Nutzung des Geländes der Tompkins Barracks – Appell an das Land Baden-Württemberg

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat appelliert eindringlich an das Land Baden-Württemberg, das Gelände der ehemaligen Kilbourne-Kaserne und Tompkins-Barracks nicht für die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Flüchtlinge oder für die sonstige Unterbringung von Flüchtlingen zu nutzen und damit zugleich die kommunale Planungshoheit der Stadt Schwetzingen zu wahren. Das Konversionsgelände ist die einzige größere Entwicklungsfläche in Schwetzingen; sie wird für die Schaffung dringend notwendigen Wohnraums benötigt.

Erläuterungen:

Im Frühjahr 2013 wurde das Gelände der Kilbourne-Kaserne und der Tompkins-Barracks von der US-Army an die BlmA und damit die Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben. Seit diesem Zeitpunkt bereitet die Stadt Schwetzingen im Einvernehmen und in Kooperation mit der BlmA die Nachnutzung der Konversionsflächen vor. Aktuell läuft die von der Stadt Schwetzingen und der BlmA gemeinsam vergebene abschließende Machbarkeitsstudie, deren Ergebnisse im Frühjahr 2017 vorliegen werden. Die Stadt Schwetzingen ist zudem in Kaufpreisverhandlungen mit der BlmA, um die Gesamtfläche zur weiteren Entwicklung zu erwerben.

Aufgrund einer umfassenden, von der Stadt Schwetzingen in Auftrag gegebenen Wohnbedarfsanalyse steht fest, dass die Stadt Schwetzingen viele hundert neue Wohneinheiten schaffen muss, um den durch nicht vorhandene Wohnentwicklungsflächen entstandenen Schwund von rund 1.000 Bürger/innen aufzufangen. Hinzu kommt, dass mittlerweile in Schwetzingen aufgrund der hohen Nachfrage akute Wohnungsnot herrscht und die Stadt monatlich Familien, die ihre Wohnung verloren haben und nicht in der Lage sind, in Schwetzingen noch neuen bezahlbaren Wohnraum zu finden, in Notunterkünften unterbringen muss,

Das Konversionsgelände ist in Schwetzingen aktuell die einzige größere Entwicklungsfläche, auf der auch Wohnraum geschaffen werden kann. Die derzeit innerhalb des Stadtgebiets vorhandenen Möglichkeiten zur Schaffung von Wohnraum reichen nicht aus, der bestehenden Wohnungsnot und der angezeigten Wohnraumentwicklung Rechnung zu tragen und wirksam zu begegnen. Die Ausweisung weiterer Wohnentwicklungsflächen ist wegen der gesetzlichen Vorgaben der Raum- und Flächenentwicklung nicht möglich.

Oberbürgermeister:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2016

- öffentlich -

(vorberaten im Verwaltungsausschuss am 13. Oktober 2016)

Verabschiedung der Nachtragssatzung 2016

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Nachtragssatzung der Stadt Schwetzingen für das Haushaltsjahr 2016 wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Über den vom Kämmereiamt aufgestellten Entwurf der Nachtragssatzung 2016 hat der Verwaltungsausschuss am 13. Oktober 2016 beraten.

Anlagen:

Nachtragssatzung 2016

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 17.11.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2016

- öffentlich -

Umstellung des Stadthaushalts auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2019 - Abschlussbericht der 1. Projektphase

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Abschlussbericht der 1. Projektphase zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.05.2016 wurde das Projekt zur Umstellung auf das NKHR offiziell eingeleitet. Nach Abschluss der Vorarbeiten wurde am 16.05.2016 mit der Erfassung des städtischen Vermögens begonnen.

Das Projekt gliedert sich in die drei Phasen der **Vermögenserfassung**, **Vermögensbewertung** und **Haushaltsarchitektur**. Mit dem 01.10.2016 wurde die erste Projektphase planmäßig abgeschlossen.

Für die Vermögenserfassung wurden aus den städtischen Einrichtungen insgesamt 43 örtliche Einheiten (ÖE) gebildet. Die ÖE wurden daraufhin an 45 Inventarisierungsterminen durch die Projektkoordination besucht. Gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort wurde das bewegliche Vermögen der Stadt in 640 Zähllisten aufgenommen und in ein Gesamtinventar gemäß den Vorgaben der NKHR-Kontierung eingetragen.

Nach Ende der Inventarisierung ergibt sich für das bewegliche Vermögen folgendes Bild:

Die Stadt Schwetzingen verfügt über **21.476 bewegliche Vermögensgegenstände**,

davon	17.504	Möbelstücke
	1.063	Bürogeräte
	506	Elektrogeräte
	420	Maschinen
	402	Kunstwerke
	1.521	Sonstige Objekte
	60	Fahrzeugelemente

Verteilt auf die 6 gebildeten Inventurabschnitte entfällt das bewegliche Vermögen anteilig:

2.600	Verwaltung
1.772	Technische Gebäude
10.075	Bildungseinrichtungen
3.611	Soziale Einrichtungen
3.404	Kultur- und Sporteinrichtungen
14	Sonstige Einrichtungen

Im beweglichen Vermögen nicht erfasst sind alle Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere Verbrauchsmaterial der technischen Einrichtungen sowie bereitgehaltene Vorräte. Diese werden unmittelbar vor dem Bilanzstichtag (01.01.2019) in einem gesonderten Verfahren ermittelt.

Zusätzlich wurde das Grund- und Gebäudevermögen der Stadt mithilfe von Grundbuchauszügen und der städtischen GIS-Software erfasst und ebenfalls in die entsprechenden Kontierungen eingebucht.

Für die 1075 städtischen Grundstücke ergibt sich folgendes Bild:

	Verteilung	Größe
Sonstige unbebaute Grundstücke	41,4%	1.348.421 m ²
Bildungsgebäude	2,5%	80.769 m ²
Soziale Einrichtungen	0,3%	10.440 m ²
Wohngrundstücke	1,7%	56.709 m ²
Infrastruktur	31,3%	1.020.467 m ²
Grünfläche/Agra/Wald	3,9%	128.589 m ²
Kultur-, Sport- und Gartenanlage	16,8%	548.712 m ²
Dienst- und Geschäftsgebäude	2,1%	67.223 m ²
		3.261.330 m ²

Nach Abschluss der Vermögenserfassung hat am 01.10.2016 mit der **Vermögensbewertung** die 2. und längste Projektphase begonnen. Diese ist bis einschließlich Februar 2018 geplant und beinhaltet die vollständige Ermittlung und Bestimmung der Eigentumsverhältnisse aller Inventargegenstände.

Vollständig oder zum Teil im Eigentum der Stadt befindliche Gegenstände werden anhand ihrer realen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und zum Bilanzstichpunkt um die bis dahin angefallenen Abschreibungen bereinigt.

Um eine Aufblähung der Bilanz durch geringwertige und bereits abgeschriebene Gegenstände zu vermeiden, hat sich die Stadt dazu entschlossen, von den gesetzlich eingeräumten Vereinfachungsregelungen Gebrauch zu machen und bewegliche Gegenstände mit einem Anschaffungswert von unter 1.000 EUR sowie solche, die vor dem 01.01.2013 beschafft wurden, nicht in die Bilanz aufzunehmen.

Von dieser Entscheidung wiederum ausgenommen wurden Kunstgegenstände, Fahrzeuge und alte aber besonders hochwertige Vermögensgegenstände, beispielsweise teure Maschinen.

Durch die Anwendung der Bilanzvereinfachungsregelungen wird sich die Menge der beweglichen Vermögensgegenstände, die von der Inventarliste in die Bilanz überführt werden, deutlich vermindern.

Gleichzeitig führt die Bewertungssystematik des neuen Haushaltsrechts dazu, dass Grundstücke, darauf befindliche Gebäude und Ein- bzw. Aufbauten sowie Infrastrukturbestandteile voneinander unabhängig als eigene Vermögensgegenstände zu betrachten sind.

Die Anzahl der Infrastrukturvermögensgegenstände wird sich also im Rahmen der Bewertung verglichen mit der aktuellen Zahl, gerade im Falle der Straßengrundstücke um ein Vielfaches, erhöhen.

Nach Abschluss der 2. Projektphase erfolgen die tatsächliche Haushaltsarchitektur, die Abstimmung mit der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) zum Aufbau und Anpassung der EDV-Struktur sowie die notwendigen Schulungen und Fortbildungen. Eine Einordnung des aktuellen Projektstands in die Gesamtplanung findet sich in der Anlage.

Zum aktuellen Stand befindet sich das Umstellungsprojekt genau im Zeitplan, größere Verzögerungen traten während der ersten Projektphase nicht auf und werden in nächster Zeit auch nicht erwartet.

Anlagen:

Informationsfortschritt über den Projektstand

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 17.11.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2016

- öffentlich -

Änderung der Abwassersatzung zum 1. Januar 2017

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation 2017 sowie den Nachkalkulationen 2011 – 2015 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:
 - a. Der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2011 – 2015 wird mit den von der Verwaltung angewandten Berechnungsgrundlagen zugestimmt.
 - b. Bei der Gebührenbemessung 2017 sind die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt, somit liegen der Gebührenbemessung die vorläufigen Planansätze des Haushaltsjahres 2017 zugrunde. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 4 Prozent.
 - c. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - d. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 Prozent über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.
 - e. Im Jahr 2017 wird die Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung des Jahres 2011 (=102.376,61 EUR) und des Jahres 2012 (=141.021,08 EUR) sowie die Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung des Jahres 2011 (=114.226,49 EUR) ausgeglichen.
2. Aus Regenwasserzisternen genutztes Wasser im Haushalt, das in die Kanalisation eingeleitet wird, bleibt in der Regel von der Gebührenbemessung bei der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt. In Ausnahmen kann von der Stadt, wie es die Satzung vorsieht, die Installation einer Messreinrichtung verlangt werden.
3. Der beigefügten Satzung über die Änderung der Satzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Schwetzingen (Abwassersatzung) mit einer Erhöhung der Schmutzwassergebühr ab 01.01.2017 von 1,85 EUR auf 1,93 EUR/m³ Abwasser und einer Senkung der Niederschlagswassergebühr ab 01.01.2017 von 0,61 EUR auf 0,31 EUR/m² versiegelter Fläche wird zugestimmt.

Erläuterungen:

1. Vorbemerkung/ Historie

Der Gemeinderat hat als Reaktion auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11.03.2010 am 17. November 2011 die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr rückwirkend zum 1. Januar 2011 beschlossen. Seither wird die Abwassergebühr getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben. In den Jahren 2011 und 2012 betrug die

Schmutzwassergebühr 2,28 EUR/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,26 EUR/m².

Im Jahr 2014 erfolgte eine Neukalkulation der Gebühren durch die Firma Vogel-Consult GmbH. Auf Basis des Berichts des Rechnungsprüfungsamts über die Prüfung der Kalkulation 2011 wurde die Kalkulation 2014 hinsichtlich der Zuordnung der Kosten zu Schmutz- und Niederschlagswasser überarbeitet. Hierdurch ergaben sich Verschiebungen in der Gebührenstruktur. Die vom Gemeinderat am 21.11.2013 (Drucksache Nr. 1447/2013) beschlossene Schmutzwassergebühr betrug für 2014 und 2015 1,85 EUR/m³, die Niederschlagswassergebühr 0,61 EUR/m² versiegelter Fläche.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in Ihrer allgemeinen Finanzprüfung der Jahre 2009 bis 2012, wie bereits das Rechnungsprüfungsamt im Bericht über die Prüfung der Kalkulation 2011, festgestellt, dass bislang keine Nebenrechnungen als Grundlage für den gebührenrechtlichen Ausgleich nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erstellt wurden. Die betreffenden Feststellungen wurden vom Abschluss der überörtlichen Prüfung durch das Regierungspräsidium ausgenommen und die Stadt Schwetzingen aufgefordert, insbesondere bestehende Kostenüberdeckungen für die Jahre 2011 und 2012 zu ermitteln und gebührenrechtlich wirksam auszugleichen.

Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen für die Jahre 2011 bis inkl. 2015 wurden nun in Nachkalkulationen getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ermittelt. Um einen gebührenrechtlich wirksamen Ausgleich herbeizuführen, wurde dabei die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2017 auf Basis der Zahlen im Haushaltsplanentwurf 2017 neu kalkuliert.

2. Nachkalkulation der Gebühren 2011 – 2015 für die Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nach § 14 Abs. 2 KAG

Zur Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses nach § 14 Abs. 2 KAG bedarf es eines Vergleichs zwischen dem tatsächlichen Gebührenaufkommen und den tatsächlichen Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung.

Für alle Jahre seit 2011 mussten daher mittels Nachkalkulationen die Kosten für die Kostenträger Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung getrennt voneinander ermittelt werden. Sofern Kosten nicht einzeln zuordenbar waren, wurden sie anhand der Kostenanteile aus Modellberechnungen für die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (veröffentlicht in BWGZ Heft 21/2001) aufgeteilt.

Die pauschale Kostenverteilung erfolgte wie folgt (BWGZ 21/2001 S.845):

Kanalisation	Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
- Betriebskosten	50%	:	50%
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten	60%	:	40%
Klärwerk			
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten und Betriebskosten	90%	:	10%

Die Gebühreneinnahmen sowie die Umlagen an Verbände wurden periodengerecht auf das jeweilige Haushaltsjahr abgegrenzt. Hieraus ergeben sich Differenzen zwischen dem Rechnungsergebnis in der jeweiligen Jahresrechnung und dem gebührenrechtlichen Ergebnis der jeweiligen Nachkalkulation. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

2.1 Daten zu den Nachkalkulationen 2011 – 2013

Für die Nachkalkulation der Jahre 2011 bis 2013 wurde bzgl. der Zuordnung von Einzelkosten und der Aufteilung der Kosten durch Pauschalen mit dem Kalkulationsmuster des Jahres 2011 gearbeitet. Der Straßenentwässerungskostenanteil wurde insgesamt vom gebührenfähigen Aufwand abgezogen. Abschreibungen vom Anlagevermögen wurden linear nach der Bruttomethode vorgenommen, Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit einem Auflösungssatz von 3 Prozent aufgelöst. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 Prozent verzinst.

2.2 Daten zu den Nachkalkulationen 2014 – 2015

Für die Nachkalkulation der Jahre 2014 bis 2015 wurde bzgl. der Zuordnung von Einzelkosten und der Aufteilung der Kosten durch Pauschalen mit dem Kalkulationsmuster des Jahres 2014 gearbeitet. Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde von den jeweiligen Kostenpositionen vor Verteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser abgezogen. Abschreibungen vom Anlagevermögen wurden linear nach der Bruttomethode vorgenommen, Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit einem Auflösungssatz von 2,5 Prozent aufgelöst. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 Prozent verzinst.

2.3 Entstandene Über- und Unterdeckungen

Die Nachkalkulationen auf Basis der oben genannten Parameter haben folgende gebührenrechtliche Über- und Unterdeckungen (in der Tabelle negativ dargestellt) je Jahr und Kostenträger ergeben:

Jahr	Niederschlagswasser	Schmutzwasser	Gesamt	Bemerkung
2011	102.376,61	114.226,49	216.603,10	auszugleichen bis 2016
2012	141.021,08	-42.212,49	98.808,59	NW auszugleichen bis 2017, SW ausgleichbar bis 2017
2013	90.072,27	-219.651,46	-129.579,19	NW auszugleichen bis 2018, SW ausgleichbar bis 2018
2014	-16.353,22	7.356,41	-8.996,81	SW auszugleichen bis 2019, NW ausgleichbar bis 2019
2015	15.031,80	-65.760,23	-50.728,43	NW auszugleichen bis 2020, SW ausgleichbar bis 2020

Nach § 14 Abs. 2 „...sind Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

3. Kalkulation der Gebühren 2017

Für die Gebührenkalkulation 2017 wurde bzgl. der Zuordnung von Einzelkosten und der Aufteilung der Kosten durch Pauschalen mit dem Kalkulationsmuster des Jahres 2014 gearbeitet. Sofern Kosten nicht einzeln zuordenbar waren, wurden sie auch in der Kalkulation 2017 anhand der Kostenanteile aus Modellberechnungen für die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (veröffentlicht in BWGZ Heft 21/2001) aufgeteilt. Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde von den jeweiligen Kostenpositionen vor Verteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser abgezogen. Abschreibungen vom Anlagevermögen wurden linear nach der Bruttomethode vorgenommen, Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit 2,5 Prozent aufgelöst. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 Prozent verzinst.

Der gebührenfähige Aufwand von insgesamt 3.142 TEUR verteilt sich auf rund 680 TEUR für die Niederschlagswasserbeseitigung und auf rund 2.462 TEUR für die Schmutzwasserbeseitigung. Die zu erwartende versiegelte Fläche beträgt (auf Basis des

Ergebnis der HHR 2015) im Jahr 2017 1.370.300 m², die zu erwartende eingeleitete Schmutzwassermenge 1.211.000 m³, so dass sich für das Jahr 2017 ohne den gebührenrechtlichen Ausgleich von Vorjahresergebnissen eine abgerundete kostendeckende Gebührenobergrenze von 0,49 EUR/m² versiegelter Fläche für die Niederschlagswassergebühr und 2,03 EUR/m³ eingeleitetem Schmutzwasser für die Schmutzwassergebühr ergibt.

4. Gebührenrechtlicher Ausgleich nach § 14 Abs. 2 KAG

Seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ist es nicht mehr möglich vom haushaltsrechtlichen Ergebnis auf das gebührenrechtliche Ergebnis zu schließen, da die tatsächlich angefallenen Kosten und das tatsächliche Gebührenaufkommen getrennt nach den Kostenträgern Schmutz- und Niederschlagswasser zu betrachten sind.

Bislang wurde von der Möglichkeit, Kostenunterdeckungen auszugleichen kein Gebrauch gemacht, der Gemeinderat hat mit Beschluss der Gebührenkalkulationen auf den Ausgleich von Unterdeckungen aus Vorjahren verzichtet. Die Nachkalkulationen der Jahre 2011 bis 2015 für Schmutz- und Niederschlagswasser ergaben für einzelne Jahre und Kostenträger jedoch ausgleichspflichtige Überdeckungen, die den Gebührenzahlern innerhalb einer Fünfjahresfrist zwingend gutzubringen sind.

Um einen wirksamen Ausgleich herbeizuführen, gibt es verschiedene Vorgehensweisen:

- Einstellen der Über- oder Unterdeckung in folgende Gebührenkalkulationen
- Verrechnung mit anderen Über- oder Unterdeckungen im Fünfjahreszeitraum

Durch Einstellen der Über- oder Unterdeckungen in folgende Gebührenkalkulationen erhöht oder verringert sich der gebührenfähige Aufwand entsprechend und damit auch die kostendeckende Gebührenobergrenze. Zur Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Kalkulationsjahres ist der Aufwand in diesem Jahr wiederum um die aus Vorjahren eingestellten Beträge zu bereinigen.

Eine Verrechnung von Überdeckungen ist möglich, indem der Gemeinderat die Verrechnung mit in anderen Jahren entstandenen Unterdeckungen innerhalb der Ausgleichsfrist beschließt.

Werden die in 2017 ausgleichspflichtigen Überdeckungen in die Kalkulation der Gebühren 2017 eingestellt, ergibt sich folgendes Bild:

Gebührenaussgleich nach §14 Abs. 2 KAG	Einzustellen in Kalkulation 2017			
	NW	SW	NW	SW
gebührenfähiger Aufwand 2017	680.253,55	2.461.726,45		
abzgl. Überdeckungen (müssen ausgeglichen werden)			noch auszugleichen	bis
2011	-102.376,61	-114.226,49	0,00	0,00
2012	-141.021,08		0,00	
2013			-90.072,27	
2014				-7.356,41
2015			-15.031,80	
zzgl. Unterdeckungen (können ausgeglichen werden)			noch ausgleichbar	bis
2011				
2012				42.212,49
2013				219.651,46
2014			16.353,22	
2015				65.760,23
Gesamtaufwand	436.855,86	2.347.499,96		

NW Flächenansatz 2017 in qm 1.370.300
 SW Mengenansatz 2017 in cbm 1.211.000

kostendeckende Gebührenobergrenze	0,3188	1,9385
Gebühr bisher	0,61	1,85

Bei Einstellen der insgesamt rund 244 TEUR Überdeckung in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren 2017 sinkt die kostendeckende Gebührenobergrenze von 0,49 EUR auf 0,31 EUR/m² versiegelter Fläche. Der Ausgleich der Überdeckung 2011 von rund 114 TEUR bei der Schmutzwasserbeseitigung verringert die kostendeckende

Gebührenobergrenze von 2,03 EUR auf 1,93 EUR/m³ eingeleitetem Schmutzwasser.
Werden alle Kostenüber- und –unterdeckungen der Jahre 2011 bis 2015 in der Kalkulation 2017 berücksichtigt, entwickelt sich der Gesamtaufwand wie folgt:

Gebührenaussgleich nach §14 Abs. 2 KAG	Einzustellen in Kalkulation 2017			
	NW	SW	NW	SW
gebührenfähiger Aufwand 2017	680.253,55	2.461.726,45		
abzgl. Überdeckungen (müssen ausgeglichen werden)			noch auszugleichen	bis
2011	-102.376,61	-114.226,49	0,00	0,00
2012	-141.021,08		0,00	
2013	-90.072,27		0,00	
2014		-7.356,41		0,00
2015	-15.031,80		0,00	
zzgl. Unterdeckungen (können ausgeglichen werden)			noch ausgleichbar	bis
2011				
2012		42.212,49		0,00
2013		219.651,46		0,00
2014	16.353,22		0,00	
2015		65.760,23		0,00
Gesamtaufwand	348.105,01	2.667.767,74		
NW Flächenansatz 2017 in qm	1.370.300			
SW Mengenansatz 2017 in cbm	1.211.000			
kostendeckende Gebührenobergrenze	0,2540	2,2029		
Gebühr bisher	0,61	1,85		

Die kostendeckende Gebührenobergrenze der Niederschlagswassergebühr sinkt von 0,49 EUR auf 0,25 EUR/m² versiegelter Fläche, die der Schmutzwassergebühr steigt von 2,03 EUR auf 2,20 EUR/m³ eingeleitetem Schmutzwasser.

In diesem Fall ist es erforderlich, mindestens die Überdeckungen der Niederschlagswasserbeseitigung aus den Jahren 2011 und 2012 in die Kalkulation 2017 aufzunehmen und eine kostendeckende Gebühr zu beschließen. Ein fristgerechter Ausgleich der Überdeckungen im Bereich des Niederschlagswassers des Jahres 2011 ist streng genommen nicht mehr möglich, da keine gebührenrechtliche Unterdeckung in den Folgejahren vorhanden ist, die einen Verrechnungsbeschluss noch im Jahr 2016 ermöglicht und die Ausgleichsfrist für Überdeckungen aus 2011 im Jahr 2016 endet.

Aufgrund der Ausgleichspflicht für Überdeckungen und der Anforderungen des Regierungspräsidiums aus der überörtlichen Prüfung, empfehlen wir, die Kostenüberdeckung des Jahres 2011 mit einem Jahr Verspätung, zusammen mit der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckung des Jahres 2012 in die Gebührenkalkulation des Jahres 2017 einzustellen.

Die Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2011 könnte alternativ zum Einstellen in die Gebührenkalkulation des Jahres 2017 durch einen Verrechnungsbeschluss auch mit Unterdeckungen der Folgejahre fristgerecht ausgeglichen werden. Der Gemeinderat hat bislang (bis inkl. 2013) per Beschluss auf den Ausgleich von Kostenunterdeckungen verzichtet. Wir empfehlen daher an dieser Beschlusslage festzuhalten und die Überdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2011 ebenfalls in die Gebührenkalkulation 2017 einzustellen.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderats über das Verrechnen oder Einstellen von Kostenüber- und –unterdeckungen in Kalkulationen zu entscheiden.

5. Zusammenfassung und Vorschlag/Empfehlung der Verwaltung

Um die gebührenrechtliche Ausgleichregelung in § 14 Abs. 2 KAG einzuhalten, wird es durch die gesplittete Abwassergebühr künftig erforderlich sein, die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser regelmäßig zu kalkulieren, sodass die gebührenrechtlichen Ergebnisse festgestellt sowie wirksam und fristgerecht ausgeglichen werden können.

Die Überdeckungen der Jahre 2011 und 2012 der Niederschlagswasser- und die

Überdeckung 2011 der Schmutzwasserbeseitigung in die Gebührenkalkulation 2017 einzustellen und damit gebührenrechtlich wirksam auszugleichen, ist unserer Beurteilung nach obligatorisch.

Weiterhin schlagen wir vor, auf den Ausgleich der Unterdeckungen der Jahre bis 2013, wie bereits vom Gemeinderat beschlossen, zu verzichten. Das Vertrauen der Bürger auf das Bestehen der Beschlüsse des Gemeinderats und somit die Rechtssicherheit für die Bürger wird damit gewahrt.

Die Niederschlagswassergebühr würde bei dieser Konstellation ab 1. Januar 2017 0,31 EUR/m² versiegelter Fläche, die Schmutzwassergebühr 1,93 EUR/m³ eingeleitetem Abwasser betragen.

Den Ausgleich der Überdeckungen der Jahre 2013 – 2015 schlagen wir vor, in den folgenden Gebührenkalkulationen als „Handlungsspielraum“ für die Gebührenstetigkeit einzusetzen, um Schwankungen auf der Ausgabeseite entgegenwirken zu können. Die Überdeckung 2013 aus der Niederschlagswasserbeseitigung muss spätestens in die Gebührenkalkulation des Jahres 2018 eingestellt werden, um wirksam ausgeglichen zu werden.

Der Gemeinderat hat bislang im Rahmen der Gebührenkalkulationen entschieden, entstandene Unterdeckungen für die Vorjahre nicht auszugleichen. Dies betrifft den Ausgleich von Unterdeckungen bis einschließlich 2013. Wir empfehlen über den Ausgleich von Unterdeckungen künftig jeweils individuell zu entscheiden und die Unterdeckungen 2014 und 2015 (2014 Niederschlagswasserbeseitigung, 2015 Schmutzwasserbeseitigung) in den folgenden Gebührenkalkulationen gegebenenfalls wirksam auszugleichen.

6. Gebührenbemessung für im Haushalt genutztes Niederschlagswasser

Bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr bleiben versiegelte Flächen unberücksichtigt, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind (§ 40 Abs. 4 Abwassersatzung) und werden Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, um festgelegte Größen je m³ Fassungsvermögen der Zisterne reduziert. Die Nutzung einer Zisterne wird folglich bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr begünstigt. Wird das Regenwasser als Brauchwasser im Haushalt genutzt, ist der Zisternenbetreiber bislang nach § 39 Abs. 2 der Abwassersatzung nicht verpflichtet, die Brauchwassermenge, die als Schmutzwasser in den Kanal eingeleitet wird, zu erfassen, dies muss er nur auf Verlangen der Stadt. Demgemäß wird für das in den Kanal eingeleitete Brauchwasser bislang keine Schmutzwassergebühr berechnet und die Nutzung einer Zisterne wirkt sich auch bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr begünstigend aus.

Das oben beschriebene Vorgehen hat die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) bei der überörtlichen Finanzprüfung der Jahre 2009 bis 2012 als gebührenrechtlich problematisch beanstandet, da die mit der „Doppelerleichterung“ verbundenen Gebührenaufschläge mittelbar von den anderen Schmutzwassergebühreneinzählern getragen würden. Die betreffenden Feststellungen wurden vom Abschluss der überörtlichen Prüfung durch das Regierungspräsidium ausgenommen und die Stadt Schwetzingen wurde aufgefordert, die Voraussetzungen für eine satzungsmäßige Gebührenbemessung zu schaffen.

Laut Bericht der GPA handelt es sich um 25 Fälle im Stadtgebiet, die Regenwasser aus Zisternen mit einem Volumen von insgesamt rund 191m³ als Brauchwasser im Haushalt nutzen.

Das Betreiben von Regenwasserzisternen ist ökologisch sinnvoll zur Schonung der Trinkwasserreserve. Die Investitions- und Unterhaltungskosten für die Zisternenbetreiber sind insgesamt so hoch, dass sich durch eine Gebührenerleichterung bei Wasser und Abwasser kein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Der ökologische Nutzen steht bei der Installation und dem Betrieb einer Zisterne damit im Vordergrund.

Aus dem Kommentar zum Kommunalabgabengesetz ergibt sich zudem, dass

„eine Verpflichtung hierzu (Anm.: zur Messung des Brauchwassers) regelmäßig solange nicht bestehen wird, solange das als Brauchwasser genutzte Regenwasser nur von untergeordneter Bedeutung ist, so dass die Nutzung im Rahmen einer zulässigen

Typisierung vernachlässigt werden kann (solange das als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser nicht mehr als 10% der gesamten Abwassermenge beträgt):“ (Kommentar zum KAG, § 14 Rd.Nr. 39, S. 82, K. Faiß).

Es wird im Folgenden darauf hingewiesen, dass es schwierig sei, die 10 Prozent-Grenze zu ermitteln, da das Brauchwasser nicht erfasst werde. Bei einer Gesamtschmutzwassermenge von 1.211.000 m³ pro Jahr und 25 Fällen, in denen Regenwasser im Haushalt genutzt und in den Kanal eingeleitet wird, müsste sich die pro Jahr durchschnittlich eingeleitete Abwassermenge jedoch auf 4.844 m³ belaufen, um die 10 Prozent-Grenze zu überschreiten. Bei einem durchschnittlichem Pro-Kopf-Verbrauch von 116 l pro Tag im Jahr 2013 (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2016) ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresschmutzwasserverbrauch von insgesamt rund 42 m³ pro Kopf. Bei diesem Pro-Kopf-Verbrauch wird die 10 Prozent-Grenze selbst bei einer mehrköpfigen Familie und bei komplettem Bezug des Wassers für den Haushalt aus der Zisterne bei Weitem nicht erreicht. Neben der exakten Erfassung des Brauchwassers mittels eines Zählers ist es alternativ möglich einen Pauschalbetrag pro Person im Haushalt und Jahr in der Gebührenbemessung für die Schmutzwassergebühr anzusetzen. Hierfür müssten ebenfalls satzungsrechtliche und abrechnungstechnische Voraussetzungen geschaffen werden. Sowohl der Ansatz einer Pauschale, erst recht die Erfassung mittels Zählern, verursachen jedoch Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen steht.

Aus diesen Aspekten heraus,

- Förderung ökologisch sinnvoller Investitionen,
- untergeordnete Menge Abwasser, die eingeleitet wird und
- unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für die Abrechnung

empfehlen wir, die Satzungsregelung zu belassen und das Einleiten von Brauchwasser aus Zisternen in den Kanal bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr weiterhin nicht zu berücksichtigen. Die Satzung beinhaltet bereits die Regelung, dass auf Verlangen der Stadt eine Messeinrichtung eingebaut werden muss, hierauf kann in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden.

7. Übersicht über Gebühren in umliegenden Gemeinden

In den umliegenden Städten und Gemeinden belaufen sich die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zurzeit auf folgende Beträge:

Stadt/ Gemeinde	Höhe Gebühr	
	Niederschlagswasser in EUR/m ² versiegelter Fläche	Schmutzwasser in EUR/m ³ verbrauchtem Frischwasser
Brühl	0,78	3,19
Heidelberg	0,75	1,10
Hockenheim	0,40	1,97
Leimen	0,50	1,66
Ofersheim	0,65	2,09
Plankstadt	0,68	1,97
Walldorf	0,40	1,78
Weinheim	0,64	1,50
Wiesloch	0,45	1,72
Baden-Württemberg*	0,46	1,94

* durchschnittl., Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Bei der Abrechnung von Regenwasser, das als Brauchwasser im Haushalt verwendet wird, verfahren die umliegenden Städte und Gemeinde wie folgt:

Brühl, Plankstadt, Oftersheim und Heidelberg bestehen auf das Anbringen von Messeinrichtungen zur Erfassung der Brauchwassermenge, die als Schmutzwasser eingeleitet wird. Die erfasste Brauchwassermenge wird voll bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Die Städte Wiesloch, Weinheim und Leimen berechnen pauschal 10m³/Jahr und polizeilich gemeldeter Person im Haushalt, solange keine geeignete Messeinrichtung installiert ist. Hockenheim und Walldorf berechnen ebenfalls Pauschalen, solange keine geeignete Messeinrichtung vorhanden ist, diese steigt pro weitere Person im Haushalt und ist abhängig von der Größe der Zisterne.

Anlagen:

1. Kalkulation 2017
2. Änderungssatzung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 27.10.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2016

- öffentlich -

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte „Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“.

Erläuterungen:

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 hat der Landtag von Baden-Württemberg unter anderem Änderungen der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung und des Landesbeamtengesetzes beschlossen.

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat bereits im Mai die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ergänzt.

Die Änderung der Gemeindeordnung hat auch Auswirkungen auf die Geschäftsordnung. Für die Neufassung wird eine eigene Vorlage erstellt.

Sowohl die sich aus der Änderung der Gemeindeordnung ergebende Möglichkeit, Fraktionen zu bilden, als auch die Absenkung der Minderheitenquoten führen zu einer einzigen Änderung in der Hauptsatzung, die in der Anlage dargestellt ist.

Weitere Änderungen der Hauptsatzung werden durch die Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 27.10.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2016

- öffentlich -

Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der „Geschäftsordnung für den Gemeinderat“.

Erläuterungen:

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 hat der Landtag von Baden-Württemberg unter anderem die Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. Ein Teil dieser Änderungen hat auch Auswirkungen auf die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

So wurde das Recht der Gemeinderäte zur Bildung von Fraktionen erstmals im Gemeindeverfassungsrecht verankert. Den Fraktionen werden erstmals Rechte eingeräumt, z.B. ein Unterrichtsrecht; gleichzeitig wurden die Minderheitenquoten für dieses Unterrichtsrecht oder auch für das Recht, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu nehmen, gesenkt. Weiterhin gibt es Klarstellungen zur Einberufung und Neuregelungen über die Bereitstellung von Beratungsunterlagen für die Öffentlichkeit, der Veröffentlichung aus nicht öffentlichen Sitzungen und dem Umgang von Stadträten mit Beratungsunterlagen.

Darüber hinaus wurden die aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Lebenspartnerschaftsgesetz ergänzt. Abschließend erfolgten redaktionelle Änderungen und Anpassungen an den heutigen Sprachgebrauch.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der beigefügten Neufassung der Geschäftsordnung entsprechend markiert.

Anlagen:

Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 04.10.2016
Drucksache Nr. 1846/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 27.10.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2016

- öffentlich -

Palais Hirsch - Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung

Beschlussvorschlag:

1. Die Benutzungsordnung für das Palais Hirsch samt Preisliste wird gemäß Anlage geändert.
2. Für Ausstellungen Schwetzingener Vereine oder vergleichbarer Institutionen wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt von den Regelungen der Benutzungsordnung Ausnahmen zuzulassen, insbesondere bei besonderen Veranstaltungen für wohltätige Zwecke.

Erläuterungen:

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen seiner Prüfung festgestellt, dass es einige Punkte gibt, die künftig berücksichtigt werden sollen. Daher erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassung der bisherigen Regelungen.

Folgende Themen wurden eingearbeitet:

1. Einbeziehung des Foyers (OG und EG) als einzeln buchbare Elemente
2. Berücksichtigung weiterer Ausstattungen
3. Anpassung der Buchungszeiten für den Zeitraum Januar bis November
4. Keine Erhebung von Nutzungsentgelten bei Ausstellungen

Hintergrund für die Anpassung der Buchungszeiten ist, dass wegen der intensiven Nutzung im Dezember durch städtische Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt) in der Praxis keine externe Nutzung im Dezember zugelassen wurde. Diese Handhabe soll durch den Beschluss legitimiert werden. So wie es der gängigen Praxis entspricht wird zudem auf eine interne Verrechnung eines Nutzungsentgeltes für den Weihnachtsmarkt verzichtet.

Anlagen:

Benutzungsordnung Palais Hirsch (Stand 23.11.2016)
Preisliste/Mietpreise Palais Hirsch (Stand 23.11.2016)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 17.10.2016
Drucksache Nr. 1824/2016/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2016

- öffentlich -

vorberaten Sitzung Verwaltungsausschuss am 13.10.2016

Vereinszuschüsse: Nachbarschaftshilfe, Musikverein Stadtkapelle, Reiterverein

Beschlussvorschlag:

1. Die Nachbarschaftshilfe Schwetzingen e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss i.H.v. 7.500 EUR (Haushaltsstelle 1.4700.707800).
2. Der Musikverein Stadtkapelle Schwetzingen e.V. erhält für seine Jugend- und Nachwuchsarbeit einen jährlichen Zuschuss i.H.v. 3.000 EUR (Haushaltsstelle 1.3320.707000).
3. Der Zuschuss an den Reiterverein Schwetzingen e.V. für den Beitrag der Stadt Schwetzingen zum Springturnier um den Großen Preis von Schwetzingen wird auf 3.500 EUR angepasst (Haushaltsstelle 1.5500.707000).

Erläuterungen:

Nachbarschaftshilfe

Seit 14 Jahren unterstützt die Nachbarschaftshilfe in Schwetzingen alte und kranke Menschen in deren häuslicher Umgebung und hilft des Weiteren bei der Betreuung und Begleitung zur Entlastung von pflegenden Angehörigen.

Die derzeit 235 Schwetzingen „Kunden“ werden von 105 Mitarbeiter/innen versorgt. Durch diese Einsätze ist es möglich, die Menschen so lange wie möglich in der häuslichen Umgebung zu belassen und nicht in Pflegeheimen unterzubringen, da sich sonst niemand um sie kümmern kann.

Die Mitarbeiter/innen der Nachbarschaftshilfe arbeiten als ehrenamtliche Kräfte im Rahmen der gesetzlichen Übungsleiterpauschale nach §3 Nr. 26 a EStG (Dies entspricht 2.400 EUR im Jahr). Im Rahmen dieser Ehrenamtspauschale wurden bisher alle Mitarbeiter über die Berufsgenossenschaft unfallversichert.

Zum 1.1.2016 erkennt die BG kein Ehrenamt mehr an, das über 720 EUR im Jahr liegt. Dies bedeutet, dass die Nachbarschaftshilfe alle Mitarbeiter die über dieser Einkommensgrenze von 720 EUR/Jahr liegen, bei der BG als selbstständig tätige Mitarbeiter anmelden muss. Der Jahresbeitrag für diese Versicherung liegt pro Mitarbeiter bei 270 EUR.

Es ist den Mitarbeiter/innen nicht zuzumuten, selbst die Kosten für diese Versicherung zu tragen. Der Betrag macht bei einem Jahreseinkommen von 2.400 EUR fast 11.5 % aus. Diese Vorgehensweise, die Kosten von den Mitarbeiter/innen selbst zahlen zu lassen, hat z.B. bei einer anderen Nachbarschaftshilfe dafür gesorgt, dass mehr als die Hälfte der Mitarbeiter/innen gekündigt haben und nun die Versorgung dort nicht mehr gewährleistet ist.

Das gesamte Defizit bei der Nachbarschaftshilfe Schwetzingen summiert sich dadurch auf 9.000 EUR.

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 13.10.2016 dafür ausgesprochen, den Zuschuss auf 7.500 EUR zu erhöhen.

Die gesamten Spenden und Zuwendungen die die Nachbarschaftshilfe von Dritten erhält, werden für bedürftige Senioren verwendet, die sich sonst keine Hilfe leisten könnten. Zudem sind die Spenden zweckgebunden für notleidende Senioren zu verwenden und nicht zur Kostenübernahme für Versicherungen.

Anzumerken wäre noch, dass die Nachbarschaftshilfe durch die Einnahmen keinen Gewinn erwirtschaftet, sondern ein Großteil der in den vergangenen Jahren defizitären Kosten durch die Kirchen aufgefangen wird.

Eine größere Preiserhöhung der Dienstleistung wäre den meist bedürftigen, teils am Existenzminimum lebenden Senioren nicht zuzumuten, diese würden dann eher auf Hilfe verzichten oder in Pflegeheime von den Angehörigen verbracht werden.

Reiterverein Schwetzingen e.V.

Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass sich die Stadt abweichend von einer Beschlussfassung des Gemeinderates vom 25.02.1999 mit einem höheren Betrag an der Durchführung des Großen Preises von Schwetzingen beteiligt. Ursprünglich wurde der Zuschuss auf 4.000 DM festgelegt. Mit einer Staffelung auf 2.500 EUR ab 2007 und 3.500 EUR ab 2014 erfolgte die bisherige Abwicklung über die Budgets der Vereinsförderung. Hintergrund waren gestiegene Kosten, erforderliche höhere Preisgelder und entsprechende Gespräche seitens des Vereinsvorstandes mit dem Oberbürgermeister. Es bedarf eines neuen Gemeinderatsbeschlusses, um die Höhe des Zuschusses zu legitimieren.

Stadtkapelle Schwetzingen e.V.

Die Stadtkapelle Schwetzingen soll einen jährlichen Zuschuss für ihre Jugend- und Nachwuchsarbeit erhalten. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Veranstaltungen haben in den letzten Jahren nicht immer die Ausgaben u.a. für den Dirigenten, für die Jugendausbildung, für aktuelle Notensätze und die Proberäumlichkeiten ausgereicht. Es fehlt zudem der notwendige finanzielle Spielraum, um auch neue zeitgemäße Projekte und Workshops anzugehen oder Instrumentenreparaturen und –anschaffungen zu tätigen. Finanzschwächeren Familien soll damit z.B. auch ein Leihinstrument zur Verfügung gestellt werden können. Lehrgänge des Blasmusikverbandes sind für Jugendliche ebenfalls zu bezuschussen. Diese Beispiele zeigen den Bedarf an gewisser Planungssicherheit auf Basis eines verlässlichen Zuschussrahmens.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 10.11.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2016

- öffentlich -

Ergänzungssatzung für den Bereich der Flurstücke 9966 und 9964/1 "ehemaliges Ausbesserungswerk" - Aufstellungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwetzingen beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich der Flurstücke 9966 und 9964/1.
2. Die Stadt Schwetzingen beschließt zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Satzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
3. Die Stadt Schwetzingen beschließt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und zur Äußerung aufzufordern.
4. Mit der Bearbeitung der Satzung wird das Büro FIRU mbH, Kaiserslautern beauftragt.

Erläuterungen:

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung der Gemeinde Schwetzingen. Es liegt östlich der Innenstadt Schwetzingens und wird durch die Bundesstraße 535 sowie die Gemarkungsgrenze im Osten und das bestehende Decathlon Logistikzentrum im Westen begrenzt.

Die DD Logistik-Immobilien GmbH beabsichtigt zur langfristigen Sicherung des Logistikstandortes die Erweiterung der Stellplatzflächen des bestehenden Decathlon Logistikzentrums östlich der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 82 – 1. Teiländerung in Schwetzingen. Angesichts der Vielzahl an Mitarbeitern im Logistikzentrum wird die Stellplatzflächenerweiterung auch zwecks Abfederung von Frequenzspitzen zwingend notwendig. Hiermit wird eine verkehrliche, bzw. erschließungstechnische Optimierung des Standortes sowie zukunftsfähige Sicherung der standortörtlichen Erschließungssituation im Bereich des ruhenden Verkehrs angestrebt.

Daher wird eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB aufgestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung wird die Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr.22 BauGB als Fläche mit der Zweckbestimmung Stellplätze festgesetzt. Die Fläche dient somit als Stellplatzerweiterungsfläche für die bisher bestehenden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Ehemaliges Ausbesserungswerk“- 1.Teiländerung festgesetzten Stellplatzflächen. Dies ist zur Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Logistikzentrums sowie zur benötigten Flexibilität eines gewerblichen Unternehmens notwendig.

Anlagen:

1. Anlage 1: Planteil zum Geltungsbereich der Satzung im „Bereich der Flurstücke 9966 und 9964/1 "ehemaliges Ausbesserungswerk", Stand: 10.11.2016
2. Anlage 2: Flurstücke im Geltungsbereich der Satzung im „Bereich der Flurstücke 9966 und 9964/1 "ehemaliges Ausbesserungswerk", Stand: 10.11.2016
3. Anlage 3: Planzeichnung, der Satzung im „Bereich der Flurstücke 9966 und 9964/1 "ehemaliges Ausbesserungswerk", Stand: 10.11.2016
4. Anlage 4: Textliche Festsetzungen, der Satzung im „Bereich der Flurstücke 9966 und 9964/1 "ehemaliges Ausbesserungswerk", Stand: 10.11.2016
5. Anlage 5: Begründung, der Satzung im „Bereich der Flurstücke 9966 und 9964/1 "ehemaliges Ausbesserungswerk", Stand: 10.11.2016
6. Anlage 6: Grünordnungsplan (ILN Bühl), Stand: August 2016
7. Anlage 7: Artenschutzrechtliche Beurteilung (ILN Bühl), Stand: August 2016

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 10.11.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2016

- öffentlich -

Kommunale Bevölkerungshilfe - Stromversorgung der Verwaltungsgebäude bei länger andauerndem Stromausfall

Beschlussvorschlag:

1. Das Ingenieurbüro Katzschmann wird beauftragt, das Vorplanungskonzept für eine vollredundante Stromversorgung zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur in den drei Verwaltungsgebäuden bei Ausfall des öffentlichen Stromnetzes umzusetzen.
2. Die auf der Haushaltsstelle 2.1310.935100 vorhandenen Haushaltsmittel in Höhe von 78.000,- EUR werden als Haushaltsausgabereste in das Haushaltsjahr 2017 übertragen.

Bei einem flächendeckenden Stromausfall muss davon ausgegangen werden, dass eine Hilfe aus Nachbarbereichen nicht stattfinden kann, da alle verfügbaren Ressourcen im jeweiligen Bereich benötigt werden. **Dies bedeutet, dass Behörden, Betriebe und Kommunen mit den eigenen Mitteln auskommen müssen** (Musternotfallplan Stromausfall).

Die allgemeine Krisenplanung der Stadt Schwetzingen sieht vor, dass für den Fall eines langanhaltenden und flächendeckenden Stromausfalls die innerbetriebliche Organisationsform von „Tagesgeschäft“ auf „Krisenmanagement“ umgestellt wird. Der sogenannte Krisenstab soll dann innerhalb der Verwaltungsgebäude arbeiten. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung soll für die genannten Verwaltungsgebäude eine Netzersatzanlage beschafft werden.

Diese stationäre Notstromversorgung soll im Hof des Bauamtes, Hebelstr. 7, neben der dort befindlichen Transformatorstation aufgebaut werden. Das Dieselaggregat sollte für Leistung von 250 KVA ausgelegt sein. Eine kostengünstige Variante wäre die Unterbringung in einem Container.

Das Ingenieurbüro IGB Katzschmann aus Mannheim war mit der Netzinstandsetzung der Verwaltungsgebäude beauftragt und hat sich dabei bestens bewährt. Im Zusammenhang mit der Netzinstandsetzung hat das Ingenieurbüro auch das Vorplanungskonzept für die Notstromversorgung der Verwaltungsgebäude erstellt.

Da das Ingenieurbüro jetzt umfangreiches Objektwissen besitzt, soll es mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die öffentliche Ausschreibung, Bewertung der Angebote und der Bauleitung beauftragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung erfolgt durch die Haushaltsausgabereste in Höhe von 78.000,- EUR aus dem Jahr 2016. Für den Haushalt 2017 sind weitere Mittel in Höhe von 100.000, EUR angemeldet.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 10.11.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2016

- öffentlich -

Erweiterung des städtischen Wohnungsbestandes

Beschlussvorschlag:

1. Das Gebäude Markgrafenstraße 17 wird ab voraussichtlich 01. März 2017 zur Erweiterung des städtischen Wohnungsbestandes für die Dauer von 10 Jahren angemietet.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen entsprechenden Mietvertrag mit dem Caritasverband des Rhein-Neckar-Kreises e. V. abzuschließen.
3. Ein etwaiger Investitionszuschuss des Landes BW wird an den Caritasverband des Rhein-Neckar-Kreises e. V. weitergeleitet.
4. Die erforderlichen Mittel im Unterabschnitt 1130 „Unterbringung in angemieteten Gebäuden“ werden genehmigt.

Erläuterungen:

Vorbemerkung

Auch wenn die Zugangszahlen im Bereich der Asylbegehrenden aktuell nicht dem Maße entsprechen, wie vor ca. einem Jahr, sind die Kommunen weiterhin daran gehalten, ausreichende Kapazitäten für die so genannte Anschlussunterbringung für anerkannte Asylbewerber und Asylbewerber, die bereits 24 Monate in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, zu schaffen.

Im Rahmen der Verteilung durch den Rhein-Neckar-Kreis hat(te) die Stadt Schwetzingen 2016 mit einer Zuteilung von insgesamt 34 Personen zu rechnen. Für das Jahr 2017 geht der Rhein-Neckar-Kreis von einem Faktor 2,5 aus. Es ist daher von einer Zuteilung von ca. 100 Menschen für das Jahr 2017 zu rechnen (neben dem Faktor 2,5 auch aufgrund der nicht mehr berücksichtigten Notunterbringung im Racket- Center).

Hinzu kommen immer mehr Menschen (Familien und Alleinerziehende), die auf dem privaten Wohnungsmarkt keinen Wohnraum finden und vor der Obdachlosigkeit bewahrt werden müssen.

Anmietung des Gebäudes Markgrafenstraße 17

Bereits im Dezember 2015 (Vorlage 1728/2015/1) wurden dem Gemeinderat Planungen hinsichtlich der Erweiterung des städtischen Wohnungsbestandes vorgestellt und 2016 erste Gebäude (Luisenstraße 18 und Scheffelstraße 31-33) angemietet.

In den vergangenen Monaten wurden darüber hinaus seitens der Verwaltung weitere Gespräche mit dem Caritasverband des Rhein-Neckar-Kreises e. V. über die Anmietung des Gebäudes Markgrafenstraße 17 mit insgesamt acht Wohneinheiten ab voraussichtlich (abhängig vom Verlauf der Sanierungsarbeiten) 01. März 2017 geführt und ein entsprechender Mietvertrag (Inhalt analog Scheffelstraße 31 – 33 und Luisenstraße 18) ausgearbeitet.

Die Mietkosten (Kaltmiete) belaufen sich auf 8,00 EUR je m² (monatlich 5.372,72 EUR). Die Nebenkosten (ca. 15.000 EUR/Jahr) sowie die Kosten für die Instandhaltung/Instandsetzung (7.000 EUR/Jahr) trägt die Stadt.

Der rechte Teil des Gebäudes wird aktuell aufgrund eines Wasserschadens im Dezember 2015 renoviert. Der Caritasverband übernimmt zudem die Renovierung des linken Gebäudeteiles inklusive der Sanierung des Dachs.

Da diese Sanierung und Nutzungsänderung unter anderem zur Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge erfolgt, können seitens der Stadt Fördermittel beim Land BW beantragt werden. Dieser Investitionszuschuss wird – vorbehaltlich der Genehmigung durch die L-Bank – an den Caritasverband weitergeleitet. Die darüber hinaus anfallenden Kosten für die Sanierung werden vom Caritasverband getragen.

Folgende Haushaltsstellen sind neu zu bilden:

1.1130.531200 Miete und MNK Markgrafenstraße 17

1.1130.718200 Instandhaltung Markgrafenstraße 17

Für die Instandhaltung des neu anzumietenden Gebäudes sind in Absprache mit Amt 60 7.000 EUR/Jahr vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

2017 (anteilig für den Zeitraum 01. März – 31. Dezember 2017)

Ausgaben:

Kaltmiete: 54.000 EUR

Nebenkosten: ca. 13.000 EUR

Instandhaltung: 6.000 EUR

Voraussichtliche Einnahmen:

Nutzungsentschädigung: ca. 25.000 – 30.000 EUR.

Die Einnahmesituation hängt von der Belegungssituation ab und wird Schwankungen unterliegen.

Ab 01. Januar 2018

Ausgaben:

Kaltmiete: 65.000 EUR

Nebenkosten: ca. 15.000 EUR

Instandhaltung: 7.000 EUR

Voraussichtliche Einnahmen:

Nutzungsentschädigung: ca. 35.000 – 40.000 EUR. Die Einnahmesituation hängt von der Belegungssituation ab und wird Schwankungen unterliegen.

Hinweis: Die Mittel für das Haushaltsjahr 2017 sind noch nicht im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2017 berücksichtigt.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 17.11.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2016

- öffentlich -

Satzung zum Sonn- und Feiertagsverkauf

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über den Sonntagsverkauf und die Ladenöffnungszeiten an Veranstaltungssonntagen“ wird beschlossen.

Erläuterungen:

Seit 2008 ist durch das Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg bestimmt, dass nur noch drei verkaufsoffene Sonntage als Satzung durch die Gemeinden festgelegt werden können.

Das Stadtmarketing Schwetzingen e.V. beantragt für 2017 folgende verkaufsoffenen Sonntage:

- Sonntag, den 02. April 2017 (Energiesmesse),
- Sonntag den 17. September 2017 (Mozartsonntag),
- Sonntag den 22. Oktober 2017 (Kirchweih).

Diese Termine wurden mit den Vertretern der Kirchen abgestimmt.

Anlagen:

„Satzung über den Sonntagsverkauf und die Ladenöffnungszeiten an Veranstaltungssonntagen“

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2016

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Kämmereiamt vom 09.11.2016
- Aufstellung Bauamt vom 10.11.2016
- Aufstellung OB Vorzimmer vom 10.11.2016

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: